

Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide Gesetze zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S.130), sowie der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner 37. Sitzung am 20. November 2002 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schaden und gegen Verursacher der Gefährdungshaftung bleiben unberührt (§ 22 (1) BrSchG LSA).

**§ 2
Kostenpflichtige Leistungen**

Für andere als die in § 1 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne von § 3 darstellen, wird Kostenersatz nach dieser Satzung und nach Maßgabe des als Anlage 1 zu dieser Satzung erlassenen Kostentarifes erhoben.

Kostenersatzpflichtig sind insbesondere:

- a) Nachbarschaftshilfen für Gemeinden, auf deren Ersuchen Nachbarschaftshilfe geleistet wird (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG LSA)
- b) grob fahrlässige oder vorsätzliche Auslösung grundloser Einsätze der Feuerwehr (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG LSA)
- c) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschen oder Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind
- d) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG LSA

§ 3**Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

- (1) Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Halle (Saale), zu denen sie nicht nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 3 Satz 1 BrSchG LSA verpflichtet ist (freiwillige Hilfeleistungen) werden Benutzungsgebühren (Gebühren) in entsprechender Anwendung des als Anlage 1 hierzu erlassenen Kostentarifes, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutzgesetz LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Halle (Saale) besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe einsetzbar sind.
- (3) Freiwillige Hilfeleistungen, soweit sie nicht im Rahmen von Brandbekämpfungsmaßnahmen, Unglücksfällen oder Notständen erbracht werden, sind insbesondere:
 - a) Auspumpen von Kellern und anderen Räumen, sowie von Teichen und ähnlichen Wasserspeichern,
 - b) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - c) Bergung oder Absicherung von Sachen,
 - d) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als § 2 dieser Satzung genannten Fälle.
 - e) Reinigung sowie Prüfung von Pressluftatemgeräten, Atemschutzmasken und Chemikalienschutzanzügen
 - f) waschen, reinigen und trocknen von Feuerweherschläuchen
 - g) Füllen von Pressluftflaschen
 - h) Prüfung von Tragkraftspritzen und verschiedenen Pumpenarten
 - i) Brandschutzunterweisung mittels Feuerlöschübungsgerät
 - j) Durchführung von Atemschutzgewöhngängen nach Feuerwehrdienstvorschrift 7
- (4) Sonstige Inanspruchnahme
Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen ist.
- (5) Das Erbringen einer freiwilligen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

§ 4**Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Kostenschuldner ist:
- a) In den Fällen des § 2 c)
- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG LSA), § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG LSA), § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend
 - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG LSA)
- b) in den Fällen des § 2 d) der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahme (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG LSA)
- c) in den Fällen des § 2 a) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 (3) BrSchG die hilfeersuchende oder anfordernde Gemeinde oder Landkreis
- d) in den Fällen des § 2 b) derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG LSA)
- (2) Gebührenschuldner in den Fällen des § 3 Abs. 1-6 BrSchG LSA ist der Auftraggeber. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten erteilt, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurden.
- (3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

- (1) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder sonstigen Hilfsgeräten von der Feuerwache (Einsatzzeit). Abgerechnet wird der Einsatz nach voller und halber Stunde, es sei denn, dass der Tarif etwas anderes bestimmt. Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.
- (2) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel, Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.
- (3) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, so sind für den Einsatz die Kosten zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Standort ergeben.

§ 6**Entstehung des Kostenersatzes und der Gebührenschuld**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebührenschuld entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr von der Feuerwache.
Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der Höhe der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 7**Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG LSA vom 23.06.1994, GVBL S. 710, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes über das Kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001, GVBL S. 136) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 8**Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Stadt Halle (Saale) kann den Kostenersatz und die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würden und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt Halle (Saale) den Kostenersatz und die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragsstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 9**Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung durch Gebührenschuldner sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung und werden als diese geahndet.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.04.1991 außer Kraft.

Anlage I**Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Halle (Saale)**

Kosten- ziffer	Kostentatbestand	Kostensatz Std./Euro
1.	Personaleinsatz	
1.1	für eine Einsatzkraft	43,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	je Einsatzleitwagen/ Kleineinsatzfahrzeug	29,00
2.2	je Löschfahrzeug	134,00
2.3	je Drehleiter und Kran	106,00
2.4	Wechseladerfahrzeug, Basisfahrgestell und LKW	135,00
2.5	Gerätewagen-Öl und Hilfsgerätewagen	20,00
2.6	Abrollbehälter Gefahrgut	335,00
2.7	Abrollbehälter Ölwehr	421,00
2.8	Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	1.560,00
2.9	Abrollbehälter Universal	274,00
2.10	Abrollbehälter Rüst/Geräte	105,00
2.11	Abrollbehälter Rüst/Bau	104,00
2.12	Abrollbehälter Schlauch	24,00
2.13	je Mannschaftstransportfahrzeug	146,00
2.14	je Trailer und Boot	148,00
2.15	je Tragkraftspritzenanhänger	26,00
2.16	je Schlauchtransportanhänger, Beleuch- tungsanhänger und Lastenanhänger	26,00
2.17	je CO 2-Anhänger, Pulver-Anhänger und Schaumbildneranhänger	14,00
2.18	je Feldkochherd	29,00
2.19	je Notstromanhängeraggregat	26,00

Der Kostensatz für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge.

Die Kostentatbestände 2.1 bis 2.19 können nur mit Bedienpersonal gemäß Kostenziffer 1.1 in Anspruch genommen werden.

Kostenz.	Kostentatbestand	Kostensatz in Euro
3.	Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Gerät	
3.1	waschen, trocknen und prüfen von Druckschläuchen (je Schlauch)	14,00
3.2	Prüfung von Pumpen (je Pumpe)	40,00
3.3	Prüfung von Saugschläuchen (je Schlauch)	7,00
3.4	Füllen einer Druckluftflasche (je Flasche)	9,00
3.5	Prüfung und Reinigung eines Chemikalien- schutzanzuges (je Anzug)	76,00
3.6	Prüfung und Reinigung von Atemschutzmasken (je Maske)	8,00
3.7	Prüfung von Pressluftatemgeräten (je Pressluftatemgerät)	6,00

3.8	Sicht- und Belastungsprüfung von Steckleitern (je Steckleiter)	9,00
3.9	Prüfung von Feuerwehrsicherheitsgurten (je Feuerwehrsicherheitsgurt)	2,00
3.10	Prüfung von Lufthebern (je Luftheber)	31,00
3.11	Prüfung von Sprungrettungsgeräten (je Sprungrettungsgerät)	21,00
Kostenz.	Kostentatbestand	Kostensatz je Stunde in Euro
4.	Brandsicherheitswachen	
4.1	Personalkosten	19,00
4.2	Fahrzeugkosten	nach Punkt 2
4.3	Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v. H. der Kosten unter Punkt 2, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Brandsicherheitswache nicht benutzt worden sind.	
Kostenz.	Kostentatbestand	Kostensatz pro Pers. in Euro
5.	Atemschutzgewöhngang	34,00
Kostenz.	Kostentatbestand	Kostensatz in Euro
6.	Brandschutzunterweisung mittels Brandschutzübungsgerät (je dreistündige Unterweisung)	170,00
7.	Entsorgung von Rückständen z. B. Ölbindemittel, kontaminiertes Löschwasser, Säuren, Laugen usw.	Die Entsorgungskosten werden nach aktuellen Tagessätzen zuzüglich einer Verwaltungskostenumlage deren Bemessung sich nach den tatsächlichen Arbeitsaufwand richtet, berechnet.
Kostenz.	Kostentatbestand	Kostensatz
8.	Verbrauchsmittel z. B. Bindemittel, Löschmittel, Bauhölzer; Schließzylinder, Kleinmaterial usw.	Diese werden nach den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Verwaltungskostenumlage deren Bemessung sich nach den tatsächlichen Arbeitsaufwand richtet, berechnet
9.	grob fahrlässige oder vorsätzlich grundlose Auslösung des Einsatzes der Feuerwehr oder Fehlalarmierung dieser durch Brandmeldeanlagen	Gesamtkosten des Einsatzes